

## Wahlordnung des Otterwischer Sportverein e.V.



1. Zur Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer übergibt der Versammlungsleiter dem Wahlausschuss die Leitung der Wahlversammlung.
2. Der Wahlausschuss trifft zunächst nachfolgende Festlegungen:
  - a. Anzahl der erschienen wahlberechtigten Vereinsmitglieder und damit Verbunden die Mindestanzahl der erforderlichen Stimmen für die Wahl eines Vorschlages per einfacher Stimmenmehrheit
  - b. Feststellung, ob die Wahlvorschläge die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen;
  - c. Vorliegen des Einverständnisses der vorgeschlagenen Kandidaten
  - d. Feststellung, ob die Wahl in offener Abstimmung (Regelform) oder in geheimer Abstimmung erfolgt.
3. Durchführung der Wahl in einzelnen Wahlgängen
  - a. Durch Abstimmung über jedes einzelne Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied
    - i. Auszählen der abgegebenen Stimmen
    - ii. Feststellen des Wahlergebnisses
    - iii. Feststellung, ob der/die Gewählte die Wahl annimmt
  - b. Durch Abstimmung im Block über die nichtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
    - i. Auszählen der abgegebenen Stimmen
    - ii. Feststellen des Wahlergebnisses
    - iii. Feststellung, ob der/die Gewählten die Wahl annimmt
  - c. Durch Abstimmung im Block über die Kassenprüfer
    - i. Auszählen der abgegebenen Stimmen
    - ii. Feststellung des Wahlergebnisses
    - iii. Feststellung, ob der/die Gewählte die Wahl annimmt
4. Über die Wahl wird ein Protokoll gefertigt und vom Wahlausschuss unterschrieben. Nach Beendigung der Wahl übergibt der Wahlausschuss die Versammlungsleitung an den Versammlungsleiter zurück.